

MITWIRKUNGSRECHT § 9 und § 10 DWMV

Die Werkstatt hat den Werkstattrat in den Angelegenheiten, in denen er ein Mitwirkungsrecht oder ein Mitbestimmungsrecht hat, vor Durchführung der Maßnahme rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und anzuhören. Beide Seiten haben auf ein Einvernehmen hinzuwirken.

- a) Grundlegende Änderung der WfbM-Organisation oder des WfbM-Zwecks
- b) Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses / leichte Sprache
- c) Gestaltung von Arbeitsplätzen, -ablauf, -umgebung
- d) Einführung neuer Arbeitsmethoden
- e) Maßnahmen zur Erleichterung des Arbeitsablaufes
- f) Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz
- g) Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
 Planung neuer technischer Anlagen
- h) Einschränkung, Stilllegung und Verlegung der WfbM oder von Gruppen
- i) Maßnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung / Übergang auf allg. Arbeitsmarkt
- j) Gruppenwechsel eines WfbM-Mitarbeiters im Arbeitsbereich (auf Wunsch MA)

Beschreibung:

Datum

Unterschrift WL/EL/SD

Der Werkstattrat wurde angehört und

stimmt zu

lehnt ab.

Datum

Unterschrift WR